

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6940 –

Förderbilanz für Modernisierungsmaßnahmen und Wohnungsneubau nach dem Investitionszulagengesetz 1999 und zukünftige Umgestaltung der Investitionszulage

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS zur Förderbilanz für Modernisierungsmaßnahmen und Wohnungsneubau nach dem Investitionszulagengesetz 1999 (Bundestagsdrucksache 14/4095) verwies die Bundesregierung darauf, dass die Gesamtheit aller Anträge für Modernisierung und Neubau von Mietwohnungen nach dem Investitionszulagengesetz 1999 (InvZulG 1999) für den Zeitraum 1999 bis einschließlich 1. Halbjahr 2000 noch nicht vorliegt, da Anträge auf Zahlung einer Investitionszulage für Maßnahmen der Jahre 1999 und 2000 erst ab dem 1. Januar 2000 bzw. 2001 gestellt werden können.

Nach den §§ 3 und 4 des InvZulG 1999 sind Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden und der Mietwohnungsneubau im innerörtlichen Bereich sowie Modernisierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum in den neuen Ländern begünstigt. Modernisierungsinvestitionen werden bis zum 31. Dezember 2004, Neubauinvestitionen bis zum 31. Dezember 2001 gefördert. Die Förderung erfolgt mittels einer nicht zu versteuernden Investitionszulage in Höhe von 15 Prozent für Modernisierungen und in Höhe von 10 Prozent für den Wohnungsneubau. Bemessungsgrundlage ist ein Herstellungsaufwand in Höhe von 1 200 DM/qm für die Modernisierung von Mietwohngebäuden und von 4 000 DM/qm für den Neubau.

1. Wie viele Anträge auf Zahlung einer Investitionszulage für wie viele Maßnahmen der Jahre 1999 und 2000 sind gestellt worden?
2. Wie differenzieren sich diese Anträge
 - nach Modernisierung,
 - nach Neubau von Mietwohnungen und
 - nach Selbstnutzern?

Der Bundesregierung liegen keine differenzierten Angaben über die Anzahl der Anträge auf Gewährung einer Investitionszulage und der begünstigten Maßnahmen für die Jahre 1999 und 2000 vor.

3. Wie hoch beziffert sich das bewilligte sowie ausgereichte Fördervolumen an Investitionszulagen für die Fälle der Jahre 1999 und 2000, differenziert nach
- Modernisierung von Mietwohnungen,
 - Neubau von Mietwohnungen und
 - nach Selbstnutzern?

Das Fördervolumen beziffert sich für die Jahre 1999 und 2000 wie folgt (Zahlenangaben jew. in Mio. Euro):

	1999	2000
Modernisierung von Mietwohnungen	695	720
Neubau von Mietwohnungen	20	20
Selbst genutztes Wohneigentum	100	100

Den Zahlenangaben liegen unter anderem auch stichprobenartige Erhebungen in den Finanzverwaltungen einzelner Bundesländer zu Grunde. Im Übrigen wird auf den Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1999 bis 2002 (18. Subventionsbericht) – Bundestagsdrucksache 14/6748 vom 26. Juli 2001 – verwiesen.

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung aufgrund der Anträge nach Investitionszulage die Zahl der Wohnungen, die in den Jahren 1999 und 2000 mit Hilfe dieser Zulage
- modernisiert,
 - instand gehalten,
 - neu gebaut wurden?

In den Jahren 1999 und 2000 wurden zusammen schätzungsweise 550 000 Wohnungsmodernisierungen und etwa 4 000 Wohnungsneubauten mit der Investitionszulage gefördert. Über Instandhaltungen lassen sich keine gesonderten Aussagen treffen.

5. Wie hoch beziffert sich der bewilligte bzw. ausgereichte Betrag der Investitionszulagen für die Förderfälle der Jahre 1999 und 2000?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung (bzw. welche Kenntnis hat sie über)
- die durchschnittlichen Modernisierungskosten pro Quadratmeter Wohnfläche,
 - die durchschnittlichen Instandhaltungskosten pro Quadratmeter Wohnfläche und
 - den jeweiligen durchschnittlichen Anteil, um den die Investitionszulage diese Kosten für die Antragsteller mindert?

Die durchschnittlichen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten in den neuen Ländern werden von der Bundesregierung auf 660 DM je Quadratmeter geschätzt. Über Instandhaltungen lassen sich keine gesonderten Aussagen treffen. Die Investitionszulage mindert diese Kosten um 15 Prozent, es sei denn,

der Selbstbehalt von 5 000 DM je Antrag bei sehr kleinen Maßnahmen bzw. die Kappungsgrenze von 1 200 DM je Quadratmeter bei sehr teuren Maßnahmen mindert den Fördereffekt.

7. Welche Auffassung hat die Bundesregierung zu der vom Bundesverband der Wohnungswirtschaft geäußerten Befürchtung, dass mit der beabsichtigten Neugestaltung der Investitionszulage, insbesondere dem neuen flächendeckenden Selbstbehalt von 100 DM/qm, die Investitionszulage für die Modernisierung von Wohnungen in großem Umfang verloren geht und Investitionsverluste in dreistelliger Millionenhöhe zu erwarten sind?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Bundesregierung hat die vom Bundesverband der Wohnungswirtschaft ermittelten finanziellen Auswirkungen einer Veränderung des Selbstbehalts bei der Investitionszulage im Zusammenhang mit ihren Berechnungen geprüft. Die Berechnungen des Bundesverbandes beruhen auf den im Zeitpunkt ihrer Vornahme geplanten Eckwerten zur Neuorientierung der Investitionszulage im Mietwohnungsbau und lassen die konkrete gesetzliche Ausgestaltung unberücksichtigt. Hinzu kommt, dass die beabsichtigte Veränderung des Selbstbehalts nur ein Eckpunkt des Programms „Stadtumbau Ost“ ist und nicht isoliert von den übrigen beschlossenen Maßnahmen betrachtet werden darf. Die Bundesregierung hält diese Berechnungen daher nur zum Teil für aussagekräftig und teilt die Befürchtungen des Verbandes nicht.

Ziel der im Steueränderungsgesetz 2001 beabsichtigten Neuregelungen der Investitionszulage ist, die Förderung stärker auf die Sanierung der vorhandenen Altbausubstanz zu konzentrieren und gleichzeitig Bagatellinvestitionen insbesondere auf Grund der Begünstigung von Erhaltungsaufwendungen in allen Fällen weitgehend von der Förderung auszuschließen. Der bisher geltende Selbstbehalt von jährlich 5 000 DM für den Anspruchsberechtigten wird diesem Ziel nicht gerecht. Vor allem in den Fällen, in denen ein Anspruchsberechtigter für eine Vielzahl von Objekten begünstigte Aufwendungen vornimmt, kann die Förderung von Bagatellinvestitionen nach der bisherigen Regelung nicht verhindert werden, weil der Selbstbehalt auch in diesen Fällen insgesamt nur einmal pro Jahr zu berücksichtigen ist.

Die beabsichtigte Neuregelung sieht einen Selbstbehalt von 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche bezogen auf den Zeitraum von 2002 bis 2004 vor. Hierdurch soll eine zielgenauere Förderung von größeren substanzerhaltenden und substanzverbessernden Maßnahmen erreicht und Bagatellinvestitionen wirksam von der Förderung ausgeschlossen werden.

8. Worin bestand im Detail (bitte die diesbezüglichen Rechnungen, Schätzungen und Prognosen beilegen) die „sorgfältige Prüfung“ der Vorschläge der Expertenkommission „Wohnungswirtschaftlicher Strukturwandel in den neuen Ländern“, die die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Fragen 8, 9 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS auf Bundestagsdrucksache 14/4095 ankündigte, auch und vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass offensichtlich nicht beabsichtigt ist, die Neubaululage – entgegen dem Vorschlag der Expertenkommission – abzuschaffen?

Die Gewährung einer Investitionszulage für den Mietwohnungsbau im innerörtlichen Bereich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 InvZulG 1999 ist bis zum 31. Dezember 2001 befristet (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InvZulG 1999). Die Förderung wird entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission nicht verlängert.

